

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Tännreisig"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tännreisig“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tännreisig“ vom 10.11.1997 (ThürStAnz Nr. 48/1997 S. 2308),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 47 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tännreisig“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 42 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Niederwillingen der Gemeinde Niederwillingen im Ilm-Kreis zwischen Niederwillingen und Stadtilm gelegene Waldgebiet wird mit den angrenzenden Trockenrasen unter der Bezeichnung "Tännreisig" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 34,9 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, die das Flächennaturdenkmal "Tännreisig" einschließt, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus einem Kartenblatt im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der

Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das Tännreisig stellt den östlichsten bewaldeten Hügel einer in West-Ost-Richtung verlaufenden Hügelkette am südlichen Rand des Thüringer Beckens dar, der von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben ist.

Das Gebiet wird geprägt durch artenreichen Laubmischwald auf trockenwarmen Standorten sowie Teilflächen mit Kiefernforsten. Die Randbereiche im Norden und Südosten werden von Trockenrasen gebildet.

Die Erhaltung eines der letzten Niederwaldbestände in Thüringen als Zeugnis einer ehemaligen Bewirtschaftungsform ist auch kulturhistorisch von größtem Wert. Das Gebiet bedingt durch diese Bewirtschaftungsform und durch seine Strukturvielfalt einen großen Artenreichtum.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
prioritärer Lebensraum - ,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Art:

- Frauenschuh.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den markanten, bewaldeten Hügel mit den angrenzenden Trockenrasen als landschaftsprägendes Element zu schützen,
2. den gefährdeten Eichen-Elsbeeren-Wald in seiner durch historische Bewirtschaftung entstandenen Ausprägung als Niederwald von überregionaler Bedeutung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Lebensräume der an diese Vegetationsform gebundenen und hier in einer Vielzahl vorhandenen gefährdeten Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln,
4. die den Niederwald umgebenden Trockenstandorte mit ihren gefährdeten Pflanzengesellschaften als Lebensraum geschützter Tagfalter-, Laufkäfer- und Heuschreckenarten zu erhalten und zu pflegen,
5. die vorhandenen Großbäume als Horstbäume für bedrohte Greifvogelarten zu schützen sowie diese Lebensräume zu erhalten,
6. das in Mitteldeutschland wichtigste Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Pflanzenart zu schützen und zu erhalten sowie deren vorhandenes Reproduktionsvermögen zu stabilisieren,
7. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um somit die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,

7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,
12. Magerrasen, Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung in sonstiger Weise zu ändern,
13. Biozide anzuwenden,
14. zu düngen,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. das Gebiet mit Großvieh zu beweiden und Schafe in Koppeln zu halten oder zu pferchen,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten, Flugmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise auf dem Flurstück 794 der Flur 11 der Gemarkung Niederwillingen der Gemeinde Niederwillingen einschließlich einer Düngung von maximal 30 kg Stickstoff je Hektar; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 12, 13, 15 und 20,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den ackerbaulich genutzten Flurstücken 803, 804, 805 und dem bisher derart genutzten Teil des Flurstückes 805a der Flur 11 der Gemarkung Niederwillingen der Gemeinde Niederwillingen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 15 und 20,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den übrigen Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 12 bis 16 und 20,
4. die forstliche Bewirtschaftung des Eichen-Elsbeeren-Waldes als Niederwald; die forstwirtschaftliche Nutzung der Kiefernwälder im Plenter- und Femelwaldbetrieb unter der Maßgabe, die Wälder einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, 14 und 17 bis 20,
5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

11. die Nutzung und Wartung der Trinkwasseranlage sowie das damit verbundene Befahren des Naturschutzgebietes auf dem bisher genutzten befestigten Weg durch den Betreiber,
12. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichen Auftrag, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer oder von der zuständigen Behörde zur Unterstützung beauftragte Behördenbedienstete anderer Behörden sowie das Betreten und Befahren des Gebietes durch diese Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

